

Diese speziellen Ordnungen sind je nach ihrem Gegenstand für jedermann bzw. für die Besucher oder Nutzer von Einrichtungen verbindlich. Zahlreiche Volksvertretungen haben ausdrücklich festgelegt, daß die im einzelnen aufgeführten speziellen Ordnungen Bestandteil der Stadt- bzw. Gemeindeordnungen sind. Damit wird die Einheit dieser Regelungen unterstrichen und zugleich die Öffentlichkeit darüber informiert.

Einige Volksvertretungen konzentrieren ihre Ordnungen in noch stärkerem Maße auf die territorialen Besonderheiten und verzichten auf solche Komplexe wie Brand- und Katastrophenschutz, Schädlingsbekämpfung u. a. (z. B. Neubrandenburg, Leipzig und Rudolstadt). Sie gehen zutreffend davon aus, daß die zentralen Rechtsvorschriften für jedes Territorium Verhaltensweisen der Bürger und Betriebe auf diesen Gebieten ausreichend detailliert regeln. Wenn entsprechend den speziellen Bedingungen einzelner Betriebe oder Territorien weitere Präzisierungen notwendig werden, kann das nicht Sache der Stadt- oder Gemeindeordnung sein; vielmehr ist es eine Aufgabe, die in betrieblichen oder territorialen Ordnungen über Brand- und Katastrophenschutz bzw. Schädlingsbekämpfung zu erfassen wäre. Das gleiche gilt für die Gebiete Wohnraumlückung, Öffnungszeiten staatlicher Dienststellen, Verhinderung von Alkoholmißbrauch u. a. m.

Bestimmte Verhaltensweisen von Bürgern sind in Jahrzehnten zur geübten Gewohnheit geworden, so daß — örtlich differenziert — darauf verzichtet werden kann, entsprechende Regelungen in die Stadt- oder Gemeindeordnungen aufzunehmen. So legen z. B. zahlreiche Ordnungen keine Verhaltensweisen mehr für das Sammeln von Küchenabfällen fest, sondern beschränken sich auf Regelungen für die Organisation der Sammlung und Verwertung dieser Abfälle (z. B. Leipzig, Senftenberg und Calau).

Andererseits ist es notwendig, mit den Stadt- und Gemeindeordnungen rechtzeitig auf sich herausbildende negative Verhaltensweisen zu reagieren, die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Territorium beeinträchtigen. Dazu gehört z. B. das Abstellen von Autowracks auf öffentlichen Straßen.<sup>3</sup>

#### *Förderung demokratischer Aktivitäten durch Stadt- und Gemeindeordnungen*

Auch die Stadt- und Gemeindeordnungen können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, daß unter der Führung der Partei der Arbeiterklasse „die gemeinsame Verantwortung der staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen und der Betriebe für eine kontinuierliche, aufeinander abgestimmte Entwicklung des Territoriums“ immer stärker wahrgenommen wird.<sup>4</sup> Immer mehr Volksvertretungen machen direkt bei der Regelung der einzelnen Komplexe die Verantwortung und die Möglichkeiten der demokratischen Kräfte für die Verwirklichung der Stadt- bzw. Gemeindeordnung deutlich.

Viele Volksvertretungen orientieren grundsätzlich auf die Einbeziehung der Stadt- und Gemeindeordnungen in den Wettbewerb der Nationalen Front „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“. Allerdings wird bisher nicht ausdrücklich auch die Verbindung zum Kampf der Betriebe und Betriebskollektive um die Anerkennung als „Bereich der vorbildlichen Ordnung, Sicherheit und Disziplin“ hergestellt. Und nur vereinzelt orientieren Gemeindeordnungen (z. B. von Schöneiche im Bezirk Frankfurt/Oder) auf den Abschluß von Kommunalverträgen mit Betrieben für deren Einsatz im Winterdienst, bei der regelmäßigen Säuberung von Badegewässern u. a. m.

Andere Volksvertretungen weisen in einzelnen Komplexen auf Wirkungsmöglichkeiten der ehrenamtlichen Organe und Gremien hin, die auf diesen Gebieten bereits tätig sind bzw. denen gesetzlich entsprechende Aufgaben und Befugnisse hierbei übertragen wurden. So orientiert

z. B. die Stadtordnung von Bad Blankenburg darauf, in die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Landschaft und den Schutz der Natur u. a. die ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung, den Naturschutzbeauftragten und seine Helfer, das Hygieneaktiv der Stadt, das Deutsche Rote Kreuz sowie den Beauftragten für Denkmalpflege und seine Helfer einzubeziehen.

Teilweise übertragen die Volksvertretungen den gesellschaftlichen Organisationen — zumeist im Zusammenwirken mit staatlichen Organen — gewisse Kontrollaufgaben, so z. B. dem Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter zur Gestaltung von Kleingartenanlagen und der Kleintierhaltung in diesen Anlagen.

Gegenüber den in einigen Stadt- und Gemeindeordnungen enthaltenen Abschnitten über allgemeine Pflichten der Bürger, Betriebe und staatlichen Organe sind derartige konkrete Orientierungen und Aufgaben offensichtlich besser geeignet, die Verantwortung und Bereitschaft zu demokratischen Aktivitäten und damit das Verhältnis der Werktätigen und ihrer Kollektive zu ihrem Heimatort zu entwickeln und zu vertiefen.

#### *Rechtspflichten, Empfehlungen und die Realisierbarkeit von Verhaltensforderungen*

Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Stadt- und Gemeindeordnungen wird u. a. dadurch beeinflusst, daß bei den Adressaten Klarheit darüber besteht, welche Verhaltensweisen unabdingbare Rechtspflicht und welche Orientierung (Empfehlung) sind.

Wo bereits durch zentrale Rechtsvorschriften Rechtspflichten begründet sind, tragen auch die entsprechenden Festlegungen in den Ordnungen Rechtspflichtcharakter. Aber auch dann, wenn eine bestimmte Verhaltensweise für das Territorium ein gesellschaftlich unverzichtbares Erfordernis ist, um die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens durchzusetzen, zu sichern und weiterzuentwickeln, liegt eine durch die Stadt- oder Gemeindeordnung statuierte Rechtspflicht vor. Derartige Pflichten werden von der Mehrheit der Bürger und Betriebe gefordert bzw. gebilligt und auch als selbstverständlich erfüllt.

Zu beachten ist, daß eine Rechtspflicht, die bestimmten Adressaten auferlegt wird, zugleich das Recht der Gesellschaft und damit der zuständigen Staatsorgane begründet, im Falle ihrer Verletzung auch mit staatlich-rechtlichen Mitteln zu reagieren.<sup>5</sup> Wenn jedoch auf die Verletzungen von Pflichten, die in den Ordnungen festgelegt sind, keine staatlich-rechtliche Reaktion möglich ist, birgt das die Gefahr in sich, daß die Autorität der Ordnungen als Rechtsvorschriften gemindert wird. Deshalb sind die Volksvertretungen gut beraten, die an vorhandene bzw. sich entwickelnde positive Verhaltensweisen und Gewohnheiten anknüpfen und in den Ordnungen darauf orientieren, ohne sie als Rechtspflicht auszugestalten. So heißt es z. B. in der Stadtordnung von Coswig: „Alle Bürger sind aufgefordert, die als Futter geeigneten Speisereste in dafür bestimmten Gefäßen zu sammeln.“

Für die Entscheidung, ob eine Rechtspflicht statuiert oder eine Empfehlung gegeben werden soll, ist zu beachten, welche materiellen Möglichkeiten zur Realisierung der jeweiligen Maßnahmen vorhanden bzw. geplant sind. Soll durch die Stadt- oder Gemeindeordnung z. B. das Waschen oder Abspritzen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verboten werden, dann muß der örtliche Rat dafür sorgen, daß ausreichend Reinigungs- und Waschanlagen geschaffen werden bzw. die Nutzung entsprechender betrieblicher Anlagen gesichert ist. Andernfalls wäre das Verbot unreal.

Problematisch ist ferner, ob eine Stadtordnung die Bürger rechtlich verpflichten kann, vor jeder neuen farblichen Gestaltung eines Balkons oder vor jedem Anbringen einer Markise die Zustimmung des Rates der Stadt einzuholen. Eine solche Verpflichtung würde dem Rat der Stadt eine